

Aktualisierungsservice: „Das Pflegegutachten“



Das Pflegegutachten

Antragstellung, Begutachtung, Bewilligung

7. Auflage 2025, 160 Seiten, 16,- Euro

ISBN 978-3-86336-429-8

Stand dieser Aktualisierung: 1.12.2025

Aktualisierungen zum 1.1.2026:

Neue Frist für Pflichtberatungsbesuche

Das „Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege“ (BEEP) bringt für pflegebedürftige Menschen wichtige Änderungen. Für Menschen mit Pflegegrad 4 und 5 gilt nun derselbe Zeitraum für sogenannte Pflichtberatungsbesuche wie für die Pflegegrade 2 und 3 – nämlich nur noch halbjährlich. Aber: Auf Wunsch der pflegebedürftigen Person kann der Pflichtberatungsbesuch weiterhin auch einmal im Quartal stattfinden.

Pflegekasse hat mehr Zeit für die Pflegebegutachtung

Die Pflegekassen müssen ihre Entscheidung über den beantragten Pflegegrad innerhalb einer Frist von 25 Arbeitstagen mitteilen. Es kommt jedoch vor, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann. Wenn der Grund für diese Verzögerung nicht von der Pflegekasse zu verantworten ist, etwa durch einen Krankenhausaufenthalt der betroffenen Person, wird die Frist gehemmt, also vorübergehend gestoppt. Ist der Grund für die Verzögerung weggefallen, hat die Pflegekasse ab dem 1. Januar 2026 noch weitere 15 Tage Zeit für die Begutachtung. „Das bedeutet für Verbraucher:innen, dass bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf Pflegegrad mehr Zeit vergehen kann“, erklärt Verena

Querling, Pflegerechtsexpertin der Verbraucherzentrale NRW. „Bisher lief die bereits begonnene Frist ohne zusätzliche Tage weiter.“

Kürzere Fristen bei der Abrechnung der Verhinderungspflege

Die Kosten der Verhinderungspflege kann man ab Jahresbeginn 2026 nur bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres geltend machen, statt bisher vier Jahre rückwirkend.

**Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale finden Sie in unter
shop.verbraucherzentrale.de**